

Kulturamt

Sitzungsdrucksache Nr. 088/2010
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Ablehnung der Eintragung des Umkleidegebäudes Hotopstraße 9 in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid gem. § 3 DSchG NW****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Kulturausschuss

Bau- und Verkehrsausschuss

Hauptausschuss

Termine:

17.06.2010

15.09.2010

20.09.2010

Beschlussvorschlag:

Das Umkleidegebäude Hotopstraße 9 wird **nicht** gem. § 3 DSchG NW in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid eingetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

Das Gebäude ist in der Liste des zu schützenden Kulturgutes für die Stadt Lüdenscheid (Kulturgutverzeichnis – KGV) unter der laufenden Nummer 27 eingetragen. Im Rahmen der Bemühungen, für das städtische Gebäude eine neue Nutzung zu finden, nachdem die vormalige Nutzung aufgegeben wurde, fand eine konkrete Überprüfung des Denkmalwertes statt. In dem Fachgutachten des LWL-Amtes für Denkmalpflege vom 15.12.2004 heißt es:

„Das Gebäude Hotopstraße 9 erfüllt die Voraussetzungen des § 2 DSchG NW und sollte deshalb nach § 3 DSchG NW in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid eingetragen werden. Denkmalwert ist das gesamte Äußere und Innere sowie das konstruktive Fachwerkgerüst des Gebäudes. Im Äußeren die Holzverkleidung, die Säulen mit dem Säulengang, die Dachgestalt sowie die Dachhaut, die Fenster mit den Fensterverzierungen und die Türen. Im Inneren das Treppenhaus, die Umkleideräume mit der hölzernen Wandverkleidung bzw. der Holzbänke sowie die Grundrissstruktur im gesamten Gebäude. Weiterhin sollte die Baumreihe, die den Sportplatz rahmt, und die, die das spitz zulaufende Dreiecksgrundstück hinter dem Gebäude rahmt, in den Schutzzumfang einbezogen werden.“

Beschreibung:

1921 wurde zunächst der Mittelbau als Gerätehalle mit Pförtnerwohnung für den Sportplatz errichtet, der 1926 mit seitlich anschließenden Flügelbauten erweitert wurde. Diese Erweiterung war von vorneherein in der Planung vorgesehen. Auf einem massiv gemauerten Sockel steht ein in Fachwerkbauweise errichtetes Gebäude, das im Äußeren mit Latten verkleidet ist. Der mit einem Satteldach versehene zentrale Giebelbau ist von Flügeln mit zu den Seiten abgewalmten Dächern gerahmt. Der Giebel des Mittelbaus ist durch ein Gesims abgesetzt, so dass ein geschlossenes Giebelfeld entsteht, und die Fenster sind auf der Platzseite mit geschweiften Verdachungen versehen. Ebenfalls zur Platzseite ist dem EG ein Säulengang vorgelagert, so dass die Sportler auch außerhalb der Räumlichkeiten einen Unterstand haben. Auf der platzabgewandten Seite befindet sich eine weitere Eingangstür und symmetrisch angeordnete halbrunde Fenster, die die Umkleideräume belichten. Im OG des Mittelbaus befindet sich die Wohnung. Im Keller unter den beiden Flügelbauten sind die Toiletten und Duschen. Die Umkleide im Kernbau ist mit Holz verkleidet, die Umkleiden in den Anbauten haben noch bauzeitliche Bänke.

Die Vorderseite, die von den Sportlern benutzt wird, weist zum Sportplatz, der von einer Baumreihe eingefasst ist. Die rückwärtige Seite führt auf ein dreieckiges Grundstück, das von zwei Straßen gerahmt wird, die ebenfalls mit Alleebäumen abgepflanzt sind. Hier scheint das Haus und die Straßen- bzw. Platzgestaltung aufeinander abgestimmt zu sein, wie es unschwer an den Bäumen erkennbar wird. Die Bäume sind ein wichtiges Gestaltungsmittel, um die verschiedenen Elemente zusammenzufassen. Obwohl das ehemalige Zentrum dieser Platzanlage – der Bismarckturm – fehlt, ist die gestaltende Hand noch deutlich zu spüren.

Begründung:

Das hier in Rede stehende Gebäude samt der oben beschriebenen Platzgestaltung ist bedeutend für die Geschichte der Menschen, hier für die Menschen in Lüdenscheid, da es zu den selten erhaltenen „Infrastrukturbauten“ von Sport- und Schwimmanlagen gehört. Diese wurden oft – letztlich wie hier auch – in schlichter Holzbauweise gebaut, und haben sich aufgrund mangelnder Bauunterhaltung oder Modernisierung nicht erhalten. Hier haben wir zum einen ein gut erhaltendes und zum anderen ein in vieler Hinsicht anspruchsvoll gestaltetes Beispiel. Gerade nach dem ersten Weltkrieg wurde die sportliche Betätigung von Jugendlichen sehr gefördert. Sport- und Freizeiteinrichtungen wie Schwimmbäder oder wie hier Sportplätze für Ballspiele wurden von den Kommunen eingerichtet, um die Volksgesundheit zu fördern. Die „Gerätehalle mit Umkleiden und Pförtnerwohnung“ – wie sie damals genannt wurde – ist somit ein Zeugnis der gesellschaftlichen Bedürfnisse und der Lebensgewohnheiten der frühen 1920er Jahre.

Für Erhaltung und Nutzung liegen wissenschaftliche, hier architekturgeschichtliche Gründe vor, da das Werk des Stadtbaurates Finkbeiner, der die Stadt Lüdenscheid in den zwanziger Jahren mit großen Bauvorhaben geprägt hat, noch nicht wissenschaftlich erarbeitet ist. Die „Gerätehalle“ mit ihrer gediegenen konservativ-reformerischen Architektur, die sich in ihrer Gestaltung auf den Klassizismus bezieht und Stellung gegen die Bewegung des „neuen Bauens“ bezieht, ist ein ausgesprochen typischer Bau Finkbeiners.

Weiterhin liegen für die Erhaltung und Nutzung städtebauliche Gründe vor, da die oben beschriebene Platz- und Straßengestaltung ein wesentlicher Bestandteil des Denkmals ist.“

Diese fachliche Einschätzung des LWL-Amtes für Denkmalpflege zu Grunde legend, sind in den letzten Jahren große Bemühungen und Anstrengungen gemacht worden, eine zeitgemäße und denkmalverträgliche Nutzung für das Gebäude zu finden. Es ist heute festzustellen, dass dies nicht gelungen ist.

Dem Bau- und Verkehrsausschuss wurde in seiner Sitzung am 25.11.2009 die damals schon sichtbare unerfreuliche Situation vorgetragen. Der Bericht der Verwaltung über die erfolglosen Vermarktungsbemühungen wurde ergänzt um eine Beschreibung des Schadens- und Sanierungsumfangs, auch im Hinblick auf den erforderlichen finanziellen Aufwand, der von ZGW ermittelt wurde. Dem gegenüber gestellt wurden kalkulierte Abbruchkosten. Ohne einen förmlichen Beschluss zu fassen, wurde deutlich, dass der Ausschuss einen Abbruch des Gebäudes befürworten würde.

Ebenfalls wurde der Kulturausschuss in seiner Sitzung am 02.12.2009 über den Sachstand informiert. Dieser bat darum, vor der nächsten Kulturausschusssitzung eine Ortsbesichtigung in und an dem Objekt vorzunehmen. Diese fand am 11.02.2010 statt. Im Rahmen dieses Termins gaben Gabriele Krumme (Zentrale Gebäudewirtschaft) und Stefan Frenz (Kulturamt) konkrete Erläuterungen und anschauliche Erklärungen zu dem Erhaltungszustand bzw. zum Sanierungsbedarf des Gebäudes, seinem geschichtlichen Hintergrund und der ausführlichen Denkmalwertbegründung des LWL-Amtes für Denkmalpflege. Es fand eine Begehung des Gebäudes und seiner Umlage statt, wodurch dem Ausschuss die Gelegenheit geboten wurde, sich einen guten Gesamteindruck von dem Objekt zu verschaffen. In der anschließenden Ausschusssitzung fand ein reger Austausch von Eindrücken und Meinungen statt. Insgesamt kam die einheitliche Meinung zum Ausdruck, dass das Gebäude in Anbetracht der erfolglosen Vermarktungsbemühungen der Verwaltung, der enormen Instandsetzungskosten und des zuvor gesehenen Zustandes nicht erhalten und daher abgebrochen werden sollte. Diese ausdrückliche Empfehlung hat der Kulturausschuss einstimmig abgegeben.

Bereits nach der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 25.11.2009 und des Kulturausschusses am 02.12.2009 hat die Verwaltung dem LWL-Amt für Denkmalpflege die absehbare Tendenz, dass ein Abbruch und damit zwangsläufig eine Ablehnung der Eintragung in die Denkmalliste befürwortet wird, mitgeteilt. Dieses hat daraufhin mit Schreiben vom 14.01.2010 darum gebeten, das Eintragungsverfahren gem. § 3 DSchG NW fortzuführen, da „... an dem Gebäude ... keine Veränderungen vorgenommen worden sind, die die Beurteilung des Denkmalwertes beeinflussen könnten.“ Das LWL-Amt für Denkmalpflege bringt in dem Schreiben zum Ausdruck, dass der in seinem Fachgutachten vom 15.12.2004 festgestellte Denkmalwert weiterhin existiert. Auf die sog. Zweistufigkeit des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen und der sich daraus ergebenden Konsequenz, dass für die Beurteilung einer Sache als Denkmal allein dessen Denkmaleigenschaft ausschlaggebend ist, wurde hingewiesen.

Mithin konnte das gesetzlich vorgeschriebene Benehmen mit dem LWL-Amt für Denkmalpflege zu der Entscheidungsabsicht der Stadt Lüdenscheid nicht hergestellt werden. Das DSchG NW räumt dem LWL-Amt für Denkmalpflege in diesem Fall das Recht ein, unmittelbar die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde, das ist der für den Denkmalschutz zuständige Minister der Landesregierung, herbeizuführen. (§ 21 Abs. 4 Satz 3 DSchG NW)

Das LWL-Amt für Denkmalpflege hat sich noch nicht geäußert, wie es sich im Hinblick auf das ihm eingeräumte Recht positionieren wird. Die Stadt Lüdenscheid wird das LWL-Amt für Denkmalpflege über die in dieser Sache auszusprechenden Empfehlungen des Kulturausschusses und des Bau- und Verkehrsausschusses und des Beschlusses des Hauptausschusses unterrichten. Es bleibt abzuwarten, ob das LWL-Amt für Denkmalpflege von seinem Ministeranrufungsrecht Gebrauch machen wird.

Lüdenscheid, den 3. Juni 2010

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter

Anlage